

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs nach dem
Reichsgesetz vom 8. April 1917

[urn:nbn:de:bsz:31-336247](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336247)

Die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs nach dem Reichsgesetz vom 8. April 1917.

1. Personenverkehrsabgabe.

Die Beförderung von Personen auf Schienenbahnen unterliegt einer in die Reichskasse fließenden Abgabe. Von der Abgabe befreit sind die ermäßigten Fahrpreise für Arbeiter, Schüler und Militärpersonen. Die Abgabe beträgt vom Beförderungspreis

in der 1. Fahrklasse . . .	16 vom Hundert
" " 2. " . . .	14 " "
" " 3. " . . .	12 " "
" " 4. " . . .	10 " "

2. Gepäckverkehrsabgabe.

Im Gepäckverkehr beträgt die Abgabe 12 vom Hundert des Beförderungspreises.

3. Güterverkehrsabgabe.

Der Besteuerung unterliegt im Eisenbahnverkehr die Beförderung von Gütern, Tieren, Leichen, Fahrzeugen und Expresgut einschl. Milch. Die Abgabe beträgt 7 vom Hundert des Beförderungspreises der bei der Güterbeförderung innerhalb des Reichsgebietes zur Erhebung gelangt. Abgabefrei sind nur die Gebühren für bestimmte Nebenleistungen. Der Abgabe unterworfen sind jedoch Überfuhr-, Verschiebe- und Anschlussgebühren sowie Bahnhofsrachten. Gänzlich von der Abgabe befreit ist die Beförderung von Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Preßkohlen. Neben der Güterverkehrsabgabe wird noch der Frachtkundenstempel erhoben.

4. Frachtkundenstempel.

Dem Frachtkundenstempel unterliegt jede Urkunde des Eisenbahnverkehrs — auch des Kleinbahnverkehrs — über die entgeltliche Beförderung von

- a) Gütern,
 b) Fahrzeugen,
 c) Leichen,
 d) lebenden Tieren

innerhalb des Deutschen Reiches oder zwischen dem Deutschen Reich und dem Ausland.

Befreit von dem Stempel sind Frachtkunden

- a) über Sendungen, die frachtfrei befördert werden, wie Dienstgüter, leere Privatwagen, Ausstellungsgüter, Liebesgaben, Lademittel und Ladegeräte
 b) über die durchgehende Beförderung von Sendungen von Ausland zu Ausland durch das Deutsche Reich,
 c) über die Beförderung von Milch, sowie über leere zurückgehende Milchgefäße, soweit nicht Wagenladungsfracht erhoben wird.

Der **Frachtkundenstempel** beträgt für die Urkunde:

- a) bei Frachstückgut und Expresgut 15 h
 b) bei Eilstückgut 30 h

- c) Wagenladungen (auschl. Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Preßkohlen als Frachtgut bei einem Frachtbetrage von

wenn das Ladegewicht des gestellten Wagens beträgt

10 t und mehr	weniger als 10 t
---------------	------------------

höchstens 25 M	1,50 M	0,75 M
mehr als 25 M	3,— "	1,50 "

- d) Wagenladungen von Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Preßkohlen als Frachtgut bei einem Frachtbetrage von

höchstens 25 M	2,— M	1,00 M
mehr als 25 M	4,— "	2,00 "

- e) Wagenladungen — auch von Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Preßkohlen — als Eilgut bei einem Frachtbetrage von

höchstens 25 M	3,— M	1,50 M
mehr als 25 M	6,— "	3,00 "

Dem Stempel für **Eilgut** unterliegen:

- gewöhnliches Eilgut,
 Eilgut des Spezialtarifs für bestimmte Eilgüter in Wagenladungen, beschleunigtes Eilgut,

lebende Tiere auf Frachtbrief oder Beförderungsschein,
Fahrzeuge auf Beförderungsschein,
Leichen auf Beförderungsschein,
Militärgut, das als Eilgut oder beschleunigtes Eilgut
aufgegeben ist.

Die übrigen Güter, auch die, die mit gewöhnlichem Frachtbrief aufgegeben, aber nach besonderer Vorschrift beschleunigt oder eilgutmäßig befördert werden, sowie Eilstückgutsendungen, die mit Eilfrachtbrief aufgegeben, aber zu ermäßigten Frachtsätzen befördert werden, unterliegen dem Stempel für Frachtgut.

Ob der Stempel für Stückgut oder für Wagenladungen zu berechnen ist, richtet sich nach der Frachtberechnung. Für Berechnung des Wagenladungsstempels ist die Fracht für den ganzen in der Frachturkunde angegebenen Beförderungsweg maßgebend.

Wird für einen Wagen Ladungs- und Stückgutfracht berechnet, so ist der Wagenladungsstempel nach der Gesamtfracht zu berechnen. Wird eine Sendung mit einer neuen Frachturkunde weitergesandt, so ist für diese der Stempel von neuem zu entrichten. Der vereinigte Eisenbahn- und Bodenseetrajektverkehr gilt für die Stempelerhebung als Eisenbahnverkehr.

Der Stempel wird entrichtet durch Verwendung von Frachturkunden mit eingedrucktem Stempel oder durch Aufkleben von Reichsstempelmarken auf der Urkunde.

Bei Auslieferung von **Erpreßgut, Fracht- und Eilstückgut** hat der Absender die Eisenbahnpaketadresse oder den Frachtbrief mit eingedrucktem Stempel oder mit aufgeklebter Marke im erforderlichen Betrage unentwertet zu übergeben.

Bei **Wagenladungen** hat die Eisenbahn die Stempelmarke zu kleben.

Stempelmarken sowie Eisenbahnpaketadresse mit eingedrucktem Stempel sind bei allen Abfertigungsstellen in dem Umfang käuflich, als die Stellen zur Abfertigung der Stempelsteuerpflichtigen Sendungen zuständig sind. Stempelmarken verkaufen ferner die Hauptsteuerämter.

Neue Personentarife.

Am 1. April 1918 ist eine allgemeine Erhöhung der Personenfahpreise in Kraft getreten.

Die Einheitsätze betragen nunmehr (unter Berücksichtigung der am 1. August 1917 eingeführten Reichsabgabe) für die Person und das Kilometer:

in Eil- und Personenzügen			in Personenzügen	
1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. (früher 3b) Klasse	Militär
9,0	5,7	3,7	2,7	1,1

Der Schnellzugszuschlag zum Fahrgeld für Eilzüge beträgt:
in 1. u. 2. Klasse in 3. Klasse

I. Zone (1—75 km)	1,—	0,50
II. „ (76—150 km)	2,—	1,—
III. „ (151—350 km)	3,—	1,50
IV. „ (über 350 km)	4,—	2,—

Ab 1. April 1918 wird während des Krieges bis auf weiteres zu dem tarifmäßigen Schnellzugsfahrpreis eine Ergänzungsgebühr nach folgenden Bestimmungen erhoben:

- a) 1. im Binnenverkehr der badischen Staatsbahnen und der badischen Strecke der M.-N.-B. sowie im direkten Verkehr mit den Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen (einschl. der Wilhelm-Luxemburg-Eisenb.) und mit den württembergischen und bayerischen Staatsbahnen
zu Schnellzugsfahrkarten im Preis bis einschl. 3,60 \mathcal{M} in allen Klassen eine Ergänzungskarte zu 1,50 \mathcal{M} (Kinder die Hälfte);
2. im übrigen direkten Verkehr
zu Schnellzugsfahrkarten im Preis bis einschl. 5,30 \mathcal{M} in allen Klassen eine Ergänzungskarte zu 3 \mathcal{M} (Kinder die Hälfte);
- b) bei höheren als den unter a) 1 u. 2 genannten Schnellzugsfahrpreisen an Reisende der 1. Klasse zu einer Schnellzugsfahrkarte 1. Klasse noch eine solche 2. Klasse, an Reisende der 2. Klasse an Stelle einer Schnellzugsfahrkarte 2. Klasse eine solche 1. Klasse, an Reisende der 3. Klasse an Stelle einer Schnellzugsfahrkarte 3. Klasse eine solche 2. Klasse.

Die Monatskartenpreise betragen seit 1. April 1918:

km	1.	2.	3.	4.
	Klasse			
	M	M	M	M
5	11,30	7,30	4,80	3,50
10	20,70	13,20	8,60	6,30
15	28,40	18,10	11,80	8,70
20	34,20	21,70	14,10	10,30
25	38,30	24,40	15,90	11,60
30	44,30	28,00	18,20	13,30
35	49,70	31,50	20,50	15,00
40	54,50	34,50	22,40	16,40
45	58,80	37,30	24,30	17,70
50	62,50	39,60	25,70	18,80
60	68,20	43,20	28,10	20,50
70	79,10	50,40	32,90	23,80
80	90,40	57,60	37,60	27,20
90	101,70	64,80	42,30	30,60
00	113,00	72,00	47,00	34,00
120	135,60	86,40	56,40	40,80
150	169,50	108,00	70,50	51,00
1200	226,00	144,00	94,00	68,00

Erhöhung der Gütertarife.

Am 1. April 1918 ist eine allgemeine Erhöhung der Gütertarife durch Einführung des Kriegszuschlags in Kraft getreten. Der Kriegszuschlag beträgt 15 vom Hundert der zur Berechnung kommenden Fracht; er wird sowohl vom eigenen deutschen Verkehr, wie auch von dem auf den deutschen Bahnen beförderten Auslandsverkehr erhoben.

Auch von den ausländischen Bahnen werden Kriegszuschläge in verschiedener Höhe angerechnet.

Soweit die Kriegszuschläge nicht in die Frachtsätze eingerechnet sind, kommen sie auf den Frachtbriefen in besonderer Berechnung zum Ansatz.

Weitere Frachtwertuerungen sind vielfach eingetreten durch Aufhebung einer größeren Zahl von Ausnahmetarifen. Die Aufhebung ist erfolgt, teils weil die Ausnahmetarife mangels entsprechender Sendungen nicht mehr erforderlich sind, teils weil bei der großen Preissteigerung vieler Güter die bisherigen Frachtermäßigungen als entbehrlich erachtet werden.

Neuer Gepäcktarif.

Am 1. April 1918 ist eine Erhöhung des Gepäcktarifs in Kraft getreten. Die Preise betragen (unter Berücksichtigung der am 1. August 1917 eingeführten Reichsabgabe):

Zone	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Gewichts- stufen	1 bis 50 km	51 bis 100 km	101 bis 150 km	151 bis 200 km	201 bis 250 km	251 bis 300 km	301 bis 350 km	351 bis 400 km	401 bis 450 km	451 bis 500 km	501 bis 600 km	601 bis 700 km	701 bis 800 km	801 u. mehr km
	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
Vorstufe 1-30 kg	0,5	1,0	1,0	1,0	1,0	2,0	1,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
1. 31-40 "	0,5	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0	4,5	5,0	6,0	7,0	8,0	10,0
2. 41-50 "	0,7	1,3	1,9	2,5	3,2	3,8	4,4	5,0	5,7	6,3	7,5	8,8	10,0	12,5
3. 51-60 "	0,8	1,5	2,3	3,0	3,8	4,5	5,3	6,0	6,8	7,5	9,0	10,5	13,0	15,0
4. 61-70 "	0,9	1,8	2,7	3,5	4,4	5,3	6,2	7,0	7,9	8,8	10,5	12,3	14,0	17,5
5. 71-80 "	1,0	2,0	3,0	4,0	5,0	6,0	7,0	8,0	9,0	10,0	12,0	14,0	16,0	20,0
6. 81-90 "	1,2	2,3	3,4	4,5	5,7	6,8	7,9	9,0	10,2	11,3	13,5	15,8	18,0	22,5
7. 91-100 "	1,3	2,5	3,8	5,0	6,3	7,5	8,8	10,0	11,3	12,5	15,0	17,5	20,0	25,0

Für Sendungen über 100 kg werden die Frachten durch Zusammenstoß gebildet.

1—10 kg	0,2	0,3	0,4	0,5	0,7	0,8	0,9	1,0	1,2	1,3	1,5	1,8	2,0	2,5
11—20 "	0,3	0,5	0,8	1,0	1,3	1,5	1,8	2,0	2,3	2,5	3,0	3,5	4,0	5,0
21—30 "	0,4	0,8	1,2	1,5	1,9	2,3	2,7	3,0	3,4	3,8	4,5	5,3	6,0	7,5
31—40 "														
usw. wie oben														

Die nach obigem Gepäcktarif berechneten Gepäckfrachten werden während des Kriegs bis auf weiteres verdoppelt, mindestens wird für jede Sendung 1 M erhoben.

Neuer Expresstguttarif.

Am 1. April 1918 ist eine Erhöhung des Expresstguttarifs in Kraft getreten. Der Einheitsatz beträgt 0,4 ₰ für 10 kg u. 1 km einschl. der am 1. Aug. 1917 eingeführten Verkehrsabgabe. Die Mindestfracht beträgt einschließlich Verkehrsabgabe 30 ₰. Der neue Expresstguttarif gilt einheitlich im Binnenverkehr der Bad. Staatseisenbahnen, im Binnenverkehr der Württ. Staatsbahnen, sowie im Wechselverkehr zwischen Stationen der Bad. Staatsbahnen und Stationen der Württ. Staatsbahnen.